



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 1

München, 28. Januar 2011

24. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
03.01.2011	2251-S Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises .....	2
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
04.01.2011	2032.1-I Verwaltungsvorschriften zur Zulage für besondere Berufsgruppen im Polizeivollzugsdienst gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBesG .....	4
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
22.12.2010	7538-UG Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) .....	5
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
12.01.2011	Erteilung eines Exequaturs an Frau Wendy Paula Freeman .....	20
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....</b>	entfällt
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	<b>Stellenausschreibungen .....</b>	21
	<b>Literaturhinweise .....</b>	21

# I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2251-S

Zweiter Teil  
Preise

## Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises

### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 3. Januar 2011 Az.: A IV 6 – 45062-8-28

Die Bayerische Staatskanzlei erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Richtlinien:

#### Erster Teil Grundsätze

#### 1. Zielsetzung, Grundlagen

- 1.1 Der Bayerische Fernsehpreis wird von der Bayerischen Staatsregierung für hervorragende Leistungen im deutschen Fernsehchaffen vergeben.
- 1.2 Der Bayerische Fernsehpreis besteht aus einer Urkunde, einem Symbol und, abgesehen vom Ehrenpreis, einem Geldbetrag nach Maßgabe der dafür im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

#### 2. Bekanntgabe, Aushändigung

Der Bayerische Ministerpräsident gibt die Beschlüsse des Auswahlausschusses (Vierter Teil) bekannt und händigt die Auszeichnung aus.

#### 3. Symbol

Als Symbol wird eine Porzellanfigur „Der Blaue Panther“ vergeben.

#### 4. Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1 Für eine Preisverleihung kommen nur Produktionen, die als Eigen-, Co- oder Auftragsproduktionen hergestellt wurden, in Betracht.
- 4.2 Die Produktionen müssen von einem deutschen Fernsehveranstalter ausgestrahlt worden sein.
- 4.3 Die Ausstrahlung muss im Sendegebiet des Freistaates Bayern erfolgt sein.
- 4.4 Produktionen, die für den Bayerischen Filmpreis in Betracht kommen, können nicht Gegenstand des Bayerischen Fernsehpreises sein.
- 4.5 Die Produktionen müssen innerhalb des Kalenderjahres, das der Preisverleihung vorausgeht, oder im Jahr der Auszeichnung erstmals ausgestrahlt worden sein.

#### 5. Einzelpreise

- 5.1 <sup>1</sup>Im Rahmen des Bayerischen Fernsehpreises werden Auszeichnungen in fünf Kategorien verliehen:
1. Informationsprogramme
  2. Fernsehfilme (fiktional)
  3. Serien und Reihen (fiktional)
  4. Unterhaltungsprogramme
  5. Kultur- und Bildungsprogramme.
- <sup>2</sup>Der Bayerische Fernsehpreis ist dotiert. <sup>3</sup>Die Höhe der Dotierung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. <sup>4</sup>Die Anzahl der Preisträger einer Preisverleihung soll nicht mehr als 15 betragen.
- 5.2 <sup>1</sup>Der Auswahlausschuss ist im Rahmen der Dotation frei, in jeder der Kategorien einen oder mehrere Preise zu vergeben. <sup>2</sup>Die Preisträger können Rundfunkveranstalter, private Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz, Redaktionen, Produktionsfirmen, vor allem aber auch Einzelpersonen sein, die in besonderer Weise mit der ausgezeichneten Sendung zu würdigen sind.
- 5.3 Es kann ein Sonderpreis vergeben werden.
- 5.4 Über die Anzahl und die Höhe der jeweiligen Dotierung der Preise entscheidet der Auswahlausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Nr. 5.1).
- 5.5 <sup>1</sup>Der Bayerische Ministerpräsident kann einen Ehrenpreis vergeben. <sup>2</sup>Der Ehrenpreis bleibt ohne Dotation.

#### Dritter Teil Verfahren

#### 6. Vorschlagsverfahren

- 6.1 Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Fernsehpreis erfolgt auf Vorschlag.
- 6.2 Vorschlagsberechtigt sind:
1. Rundfunkveranstalter
  2. Bayerische Landeszentrale für neue Medien
  3. Private Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz
  4. Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.
  5. FilmFernsehFonds Bayern.
- 6.3 Die Vorschläge sind von den zuständigen Verantwortlichen (Intendantin oder Intendant, Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, Programmdirektorin oder Programmdirektor, Chefredakteurin oder Chefredakteur oder deren ständige Vertreter) zu unterzeichnen.

6.4 Jeder Vorschlagsberechtigte kann pro Kategorie bis zu drei Produktionen vorschlagen.

6.5 Die Vorschläge müssen bis zu dem vom Komitee vorgegebenen Termin eingereicht werden.

6.6 Jedes Mitglied des Auswahlausschusses kann weitere Produktionen einbringen.

## 7. Komitee Bayerischer Fernsehpreis

7.1 <sup>1</sup>Bei der Bayerischen Staatskanzlei wird ein Komitee Bayerischer Fernsehpreis gebildet. <sup>2</sup>Vertreter in das Komitee entsenden:

1. der Bayerische Rundfunk
2. das Zweite Deutsche Fernsehen
3. die Bayerische Landeszentrale für neue Medien
4. der FilmFernsehFonds Bayern
5. einzelne private Fernsehanbieter
6. die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF)
7. die Bayerische Staatskanzlei
8. die Geschäftsstelle Bayerischer Fernsehpreis.

7.2 Das Komitee ist für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich.

7.3 Das Komitee regelt alle weiteren organisatorischen Einzelheiten für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises.

7.4 Das Komitee schlägt sieben Mitglieder des Auswahlausschusses sowie bis zu sieben Stellvertreter zur Berufung durch die Staatskanzlei vor.

### Vierter Teil Auswahlverfahren

## 8. Berufung, Aufgaben

8.1 <sup>1</sup>Bei der Bayerischen Staatskanzlei wird ein Auswahlausschuss für den Bayerischen Fernsehpreis gebildet, dessen Mitglieder für eine jeweils dreijährige Amtszeit berufen werden. <sup>2</sup>Wiederberufungen sind zulässig.

8.2 Der Auswahlausschuss beurteilt die Qualität der eingereichten Fernsehproduktionen.

## 9. Rechte und Pflichten

9.1 Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

9.2 Die Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.

9.3 Mitglieder des Auswahlausschusses nehmen an Beratung und Entscheidung nicht teil, wenn sie selbst oder ein naher Angehöriger oder die Einrichtung, der sie angehören, von der Entscheidung betroffen sind.

## 10. Zusammensetzung

10.1 <sup>1</sup>Der Auswahlausschuss besteht aus zehn fachkundigen Persönlichkeiten, von denen sieben auf Vorschlag des Komitees Bayerischer Fernsehpreis berufen werden. <sup>2</sup>Die Berufung von drei weiteren Mitgliedern obliegt der Bayerischen Staatskanzlei.

10.2 <sup>1</sup>Auf Vorschlag des Komitees Bayerischer Fernsehpreis werden Stellvertreter berufen. <sup>2</sup>Die Staatskanzlei kann ebenfalls Stellvertreter benennen.

10.3 Die Mitglieder des Auswahlausschusses wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

## 11. Beschlussfassung

11.1 Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind.

11.2 <sup>1</sup>Der Auswahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit.

## 12. Sitzungen

12.1 Die Sitzungen des Auswahlausschusses werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

12.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

12.3 <sup>1</sup>Über die Sitzungen sind vertrauliche Niederschriften anzufertigen. <sup>2</sup>Darin sind Ort und Tag der Sitzung, deren Teilnehmer, das Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

## 13. Vergütungen

<sup>1</sup>Die an Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Auswahlausschusses erhalten eine von der Bayerischen Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen festzulegende Sitzungsvergütung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Bedienstete des Freistaates Bayern, die kraft Amtes dem Auswahlausschuss angehören. <sup>3</sup>Reisekosten werden auf Antrag im Rahmen der für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Reisekostenbestimmungen ersetzt.

### Fünfter Teil Schlussbestimmungen

## 14. Ausschluss des Rechtsweges

Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## 15. Geschäftsstelle

Bei der Bayerischen Staatskanzlei wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die das Verfahren zur Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises abwickelt.

## 16. Zweifelsfragen, Ausnahmen

16.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet die Bayerische Staatskanzlei.

16.2 <sup>1</sup>Die Bayerische Staatskanzlei kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen. <sup>2</sup>Der Auswahlausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Nrn. 4.1 und 6.5 beschließen.

### 17. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Karolina Gernbauer  
Ministerialdirektorin

## 2032.1-I

### Verwaltungsvorschriften zur Zulage für besondere Berufsgruppen im Polizeivollzugsdienst gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBesG

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 4. Januar 2011 Az.: IC3-0541.3-26

#### I.

Aufgrund von Art. 102 Satz 3 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschriften zu Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBesG:

1. Auf die Dienstzeit im Sinn der Zulagenregelung werden angerechnet:
  - 1.1 Vordienstzeiten bei der bayerischen Polizei, bei der Bundespolizei oder im Polizeidienst eines anderen Landes in dem Umfang, um den ein aktueller Vorbereitungsdienst im Hinblick auf die Vordienstzeit verkürzt wird; dabei ist es ohne Bedeutung, wie lange die Unterbrechung zwischen Vordienstzeit und aktueller Polizeidienstzeit gedauert hat; eine Vordienstzeit, die zu keiner Verkürzung des Vorbereitungsdienstes führt, kann nicht auf die Wartezeit angerechnet werden,
  - 1.2 bei Juristen und Juristinnen, die gemäß § 64 FachV-Pol/VS in den fachlichen Schwerpunkt „Polizeivollzugsdienst“ der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz wechseln, die vor dem Wechsel zurückgelegte Zeit der Einführung in die Aufgaben der neuen Fachlaufbahn; die Einführung muss vom Staatsministerium des Innern schriftlich angeordnet sein; frühere Dienstzeiten, die zu einer Abkürzung der Einführung führen, können nicht auf die Wartezeit angerechnet werden,
  - 1.3 bei Beamten und Beamtinnen im fachlichen Schwerpunkt „Technischer Polizeivollzugsdienst“ der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz vor der Er-

nennung im Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis im Polizeidienst zurückgelegte Zeiten nach § 73 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 FachV-Pol/VS einschließlich der polizeifachlichen Unterweisung bei Polizeidienststellen,

- 1.4 bei Beamten und Beamtinnen in den fachlichen Schwerpunkten „Wirtschaftskriminaldienst“ und „Technischer Computer- und Internetkriminaldienst“ der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz gilt Nr. 1.3 im Hinblick auf § 67 Abs. 1 Nr. 2 und § 70 Abs. 1 Nr. 2 FachVPol/VS entsprechend.
2. Auf die Dienstzeit (Wartezeit) können folgende Zeiten nicht angerechnet werden:
  - 2.1 vorangegangene Ausbildungs- und Dienstzeiten, wenn Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen außerhalb der Ausbildungsqualifizierung aus Ämtern ab der zweiten Qualifikationsebene (einschließlich des Vorbereitungsdienstes dazu) in den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene übertreten und sich dabei die Dauer der neuen Ausbildung nicht verkürzt; in diesen Fällen beginnt hinsichtlich der Polizeizulage eine neue Dienstzeit zu laufen; im Übrigen gilt Nr. 1.1 entsprechend,
  - 2.2 Ausbildungszeiten im Verhältnis eines Dienstanfängers/einer Dienstanfängerin.
  3. Bei Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen in Ausbildung, die am ersten Werktag außer Samstag eines Monats eingestellt werden, wird der Monat der Einstellung voll auf die Wartezeit angerechnet.
  4. Polizeivollzugsdienst im Sinn des Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBesG liegt auch vor während
    - 4.1 einer Verwendung in der Personalverwaltung der Polizei nach Art. 124 Abs. 2 Satz 4 BayBG,
    - 4.2 der Tätigkeit und Unterweisung in einer neuen Fachlaufbahn nach Art. 9 Abs. 3 LlbG.
  5. Liegen Tatbestände vor, in denen trotz Fehlens einer Dienstleistung das Grundgehalt fortgezahlt wird (z. B. Dienstbefreiung nach § 16 UrIV), ist auch die Zulage für besondere Berufsgruppen weiterzugewähren.
  6. Mit der Übernahme in den fachlichen Schwerpunkt „Sicherheitsbereich im Landesamt für Verfassungsschutz“ der Fachlaufbahn „Polizei und Verfassungsschutz“ oder in eine andere Fachlaufbahn endet die Zulagenberechtigung. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayBesG ist zu beachten (vgl. Nr. 34.2.6 BayVwVBes).

#### II.

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**7538-UG****Richtlinien für Zuwendungen  
für Kleinkläranlagen (RZKKA 2010)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit****vom 22. Dezember 2010 Az.: 59g-U4454.11-2009/4**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
6. Nebenbestimmungen
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren
8. Schlussbestimmungen

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Gebäudeliste der Gemeinde  
Anlage 2 Antrag auf Förderung  
Anlage 3 Sammelantrag und Verwendungsnachweis  
Anlage A Gutachten zur Indirekteinleitung  
Anlage B Abnahmeprotokoll

**1. Zweck der Zuwendung**

Durch Zuwendungen nach diesen Richtlinien kann zum Schutz der Gewässer in den nicht durch gemeindliche Sammelkläranlagen entsorgten Bereichen in Bayern, insbesondere im ländlichen Raum, der Bau bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit biologischen Stufen, die aufgrund der Änderung der Abwasserverordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl I S. 2497, ber. S. 4550) erforderlich wurden, gefördert werden. Ebenso können private Anschlusskanäle an gemeindliche Sammelkläranlagen, die anstelle von Kleinkläranlagen errichtet werden, gefördert werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zuwendungsfähig nach diesen Richtlinien sind die Aufwendungen für:
- 2.1.1 den erstmaligen Bau einer den Anforderungen nach § 60 WHG entsprechenden biologischen Reinigungsstufe mit einer Ausbaugröße von bis zu 50 EW,
  - 2.1.2 den Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe nach DIN 4261-1, wenn gleichzeitig eine biologische Reinigungsstufe gemäß Nr. 2.1.1 errichtet wird,
  - 2.1.3 Maßnahmen in Verbindung mit Nr. 2.1.1 zur Erfüllung weiter gehender Anforderungen, soweit diese wasserrechtlich gefordert sind oder

2.1.4 den erstmaligen Bau privater Anschlusskanäle an gemeindliche Sammelkläranlagen. Für diesen Fördergegenstand gelten die nachfolgenden Bestimmungen so, als wäre eine Kleinkläranlage nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 errichtet worden.

2.2 Nicht zuwendungsfähig nach diesen Richtlinien sind:

2.2.1 die Aufwendungen für Kleinkläranlagen und private Anschlusskanäle für Gebäude, die vor dem 1. Januar 2002 keinen Abwasseranfall hatten (Neubauten),

2.2.2 Aufwendungen, die nach RZWas 2005 förderfähig sind oder

2.2.3 Aufwendungen für den Bau privater Anschlusskanäle, die die Förderswellen nach Nrn. 4.3 RZWas 2005 und 3.1 der Anlage 2b RZWas 2005 nicht erreichen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen nach Nrn. 5.1 bis 5.3 können erhalten:

3.1 Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig sind,

3.2 Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, sofern sie sonst öffentlich-rechtlich verpflichtet sind oder sich öffentlich-rechtlich verpflichtet haben, eine Kleinkläranlage zu bauen und zu betreiben und

3.3 Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig sind und Kleinkläranlagen in eigener Trägerschaft bauen und betreiben; für private Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 können diese keine Zuwendungen erhalten.

Zuwendungen nach Nr. 5.4 können unabhängig von der Abwasserbeseitigungspflicht nur Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften erhalten, wenn ein Abwasserbeseitigungskonzept nach Nr. 7.1 vorgelegt wird.

Schließen sich mehrere abwasserbeseitigungspflichtige Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte zusammen, um eine gemeinschaftliche Kleinkläranlage oder einen gemeinschaftlichen privaten Anschlusskanal mit einer Ausbaugröße von bis zu 50 Einwohnerwerten zu errichten, ist von ihnen eine natürliche oder juristische Person mit der Abwicklung des Zuwendungsverfahrens vertraglich zu beauftragen, an die die Zuwendungen mit befreiender Wirkung für alle Berechtigten ausgezahlt werden.

Werden Zuwendungen nicht kommunalen Trägern gewährt, so gelten anstelle der für kommunale Träger geltenden Bestimmungen die entsprechenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO sowie der ANBest-P.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn:

- 4.1 die Gemeinde in ihrem Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt hat, dass der Ortsteil oder Teile davon nicht an eine gemeindliche Sammelkläranlage angeschlossen werden soll oder
- 4.2 wenn die Nachrüstung der Kleinkläranlage bzw. die Sanierung der Einleitung für den ganzen Ortsteil oder Teile davon wasserrechtlich gefordert ist.

Das in Nr. 4.1 genannte Abwasserbeseitigungskonzept muss die Wirtschaftlichkeit der Planung aufzeigen und mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt sein.

Eine Zuwendung kann außerdem nur gewährt werden, wenn:

- 4.3 für die Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis und im Fall der Indirekteinleitung (d. h. auch im Fall des Baus eines privaten Anschlusskanals) die Zustimmung des Trägers der Kanalisation und ein Gutachten zur Indirekteinleitung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage A) vorliegt,
- 4.4 die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage bzw. des privaten Anschlusskanals durch ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B) bestätigt wird und
- 4.5 wenn die Maßnahme vor Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens.

#### 5. Art und Umfang der Zuwendung

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Festbeträge, bei Antragstellern nach Nrn. 3.1 und 3.2 in Form eines Zuschusses und bei Antragstellern nach Nr. 3.3 in Form einer Zuweisung, gewährt. Die Höhe der Zuwendung wird je Anlage festgelegt zu:

		Sockelbetrag in € für eine 4-EW-Anlage (Mindestgröße)	Zusätzlicher Betrag in € je EW für jeden weiteren EW
5.1	Biologische Stufe nach Nr. 2.1.1	1.000	150
5.2	Mechanische Vorbehandlungsstufe nach Nr. 2.1.2	400	–
5.3	Weiter gehende Anforderungen nach Nr. 2.1.3	300	30
5.4	Nebenkostenpauschale	7,5 % der Summe 5.1 bis 5.3	

Für private Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 wird höchstens dieselbe Zuwendung gewährt, die für den

Bau einer Kleinkläranlage nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 gewährt worden wäre. Die Pauschale nach Nr. 5.2 wird für jeden Anschlusskanal einmal gewährt; die Pauschale nach Nr. 5.3 wird gewährt, wenn für den Ortsteil weiter gehende Anforderungen gestellt werden.

Die Zuwendungsbeträge werden centgenau abgerundet.

#### 6. Nebenbestimmungen

Hinweis: Verstöße gegen Nebenbestimmungen können eine Aufhebung des Förderbescheids und eine Rückforderung der Zuwendung einschließlich Verzinsung zur Folge haben.

##### 6.1 Nachweis der Einwohnerwerte

Die Zahl der Einwohnerwerte (Ausbaugröße) ist der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dem Gutachten zur Indirekteinleitung (Anlage A) zu entnehmen. Bei gemeinschaftlichen Kleinkläranlagen bzw. gemeinschaftlichen privaten Anschlusskanälen zählt die in der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. im Gutachten zur Indirekteinleitung (Anlage A) festgelegte Ausbaugröße der Gesamtanlage.

##### 6.2 Mehrfachförderungen

Für eine Maßnahme, die nach diesen Richtlinien gefördert werden soll, darf keine weitere Förderung, insbesondere auch keine Förderung nach RZWAs für eine notwendig werdende Kapazitätserweiterung oder Sanierung einer zentralen Abwasseranlage und keine Verrechnung mit Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG in Anspruch genommen werden. Es kann maximal eine Kleinkläranlage je Gebäude bzw. maximal ein privater Anschlusskanal je Grundstück gefördert werden.

#### 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Hinweis: Für das Verfahren von Nrn. 7.2 bis 7.6 steht eine internetbasierte Software unter [www.rzkka.bayern.de](http://www.rzkka.bayern.de) für Antragsteller, Gemeinden, private Sachverständige der Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsämter und Kreisverwaltungsbehörden bereit.

##### 7.1 Abwasserbeseitigungskonzept

Die Gemeinde erstellt ein mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmtes Abwasserbeseitigungskonzept gemäß Nr. 4.1 über das Gemeindegebiet oder Teile davon. Dieses Konzept enthält eine Liste der Ortsteile, die nicht an eine gemeindliche Sammelkläranlage angeschlossen werden oder für die wasserrechtlich die Nachrüstung der Kleinkläranlagen mit biologischen Stufen gefordert ist. Ortsteile, in denen zusätzlich weiter gehende Anforderungen wasserrechtlich zu fordern sind, sind entsprechend zu kennzeichnen.

##### 7.2 Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn

Für jeden Ortsteil einer Ortsteilliste legt die Gemeinde nach der Abstimmung des Abwasserbeseitigungskonzepts eine Gebäudeliste der zum Stichtag 1. Januar 2002 vorhandenen Gebäude mit Abwasser-

anfall dem Wasserwirtschaftsamt vor (nach Muster der Anlage 1, zweifach; die Listen können auch in elektronischer Form übermittelt werden).

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird schriftlich für jeweils ganze Ortsteile ohne weiteren Antrag der Gemeinde vom Wasserwirtschaftsamt erteilt. Eine Ausfertigung der Gebäudeliste geht an die Gemeinde als Anlage zur Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn. In begründeten Fällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn auch rückwirkend bis längstens 1. Januar 2002 erteilt werden. Die Ortsteile, für die eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt, werden von der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

### 7.3 Unterlagen für den Förderantrag

Nach Errichtung bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage bzw. nach Errichtung des privaten Anschlusskanals wird der Antrag auf Förderung mit Formblatt gemäß Anlage 2 gestellt, dem ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B, im Original) beizufügen ist, das insbesondere die Zahl der Einwohnerwerte (Ausbaugröße) gemäß Nr. 6.1 sowie ggf. weiter gehende Anforderungen nach Nr. 2.1.3 nennt und bestätigt. Für den Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe (vgl. Nrn. 2.1.2 und 5.2) ist zusätzlich ein Rechnungsbeleg beizufügen, mit Ausnahme beim Bau eines privaten Anschlusskanals nach Nr. 2.1.4.

### 7.4 Antragsverfahren

7.4.1 Antragsteller nach Nrn. 3.1 bzw. 3.2 leiten ihren Einzelantrag (Anlage 2, einfach) mit den zugehörigen Unterlagen der Gemeinde zu. Die Gemeinde sammelt die Einzelanträge, prüft sie bezüglich der in Anlage 2 genannten Fördervoraussetzungen und legt einmal im Jahr einen Sammelantrag und Verwendungsnachweis (Anlage 3, dreifach) dem Wasserwirtschaftsamt vor.

7.4.2 Antragsteller nach Nr. 3.3 legen einmal im Jahr einen gesonderten Sammelantrag und Verwendungsnachweis (Anlage 3, dreifach) für ganze Ortsteile dem Wasserwirtschaftsamt vor.

7.4.3 Weitere Sammelanträge können ab einem Zuwendungsbedarf von 50.000 € je Antrag gestellt werden.

### 7.5 Bewilligende Stelle

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt.

### 7.6 Bewilligungsverfahren, Auszahlung

7.6.1 Für die im Sammelantrag enthaltenen Maßnahmen werden den Antragstellern über die Gemeinden als Erstempfänger die Fördermittel nach Nrn. 5.1 bis 5.4 bewilligt.<sup>1)</sup> Die dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegte Anlage 3 wird zu einer Anlage des Zuwendungsbescheids, ein Exemplar verbleibt beim Wasserwirtschaftsamt, ein Exemplar geht an das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

7.6.2 Falls die Gemeinde die geförderten Kleinkläranlagen in eigener Trägerschaft baut und betreibt (Nr. 3.3), hat sie sicherzustellen, dass der volle Zuwendungsvorteil dem Anschlussnehmer zugute kommt.

7.6.3 In den Fällen Nrn. 3.1 und 3.2 sind die anteiligen Zuschussbeträge nach Nrn. 5.1 bis 5.3 gemäß Anlage 3 in der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Fassung durch Bescheid gemäß Nr. 12 VVK der Gemeinde an die Anschlussnehmer (Indirekteinleiter nach Nr. 3.2) bzw. die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 weiterzuleiten. Die Gemeinde erfüllt durch die Weiterleitung der Zuschussbeträge den Zuwendungszweck.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1 Einvernehmen

Diese Bekanntmachung ergeht, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

### 8.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und sind bis 31. Dezember 2014 befristet, mit Ausnahme für Sammelanträge, die bis zum 31. Dezember 2014 dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt und erst nach dem 31. Dezember 2014 bewilligt werden.

### 8.3 Übergangsregelungen

a) Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien auf der Grundlage der Nr. 7.2 der RZKKA vom 23. April 2003 (AllMBl S. 161) bzw. 18. Oktober 2006 (AllMBl S. 399) erteilt wurden, gelten nach diesen Richtlinien fort.

b) Für Sammelanträge nach Nrn. 7.4.1 bis 7.4.3 RZKKA, die für die Jahre bis einschließlich 2010 erstellt wurden, die ausschließlich Einzelanträge nach Nr. 7.3 RZKKA aus den Jahren bis einschließlich 2010 enthalten und die bis 31. März 2011 vollständig beim Wasserwirtschaftsamt eingehen, werden folgende Zuschüsse gewährt:

		Sockelbetrag in € für eine 4-EW-Anlage (Mindestgröße)	Zusätzlicher Betrag in € je EW für jeden weiteren EW
5.1	Biologische Stufe nach Nr. 2.1.1	1.500	250
5.2	Mechanische Vorbehandlungsstufe nach Nr. 2.1.2	750	–
5.3	Weiter gehende Anforderungen nach Nr. 2.1.3	500	50
5.4	Nebenkostenpauschale	7,5 % der Summe 5.1 bis 5.3	

<sup>1)</sup> Hinweis: Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.







Nr.: \_\_\_\_\_ im Sammelantrag vom: \_\_\_\_\_ (von der Gemeinde auszufüllen)

der Gemeinde: \_\_\_\_\_ im Landkreis: \_\_\_\_\_

## Antrag auf Förderung

nach Nr. 7.3 der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Dezember 2010

### Antragsteller

Name, Vorname:

Anschrift:

Bank:

BLZ:

Konto:

IBAN:

BIC:

### Kleinkläranlage bzw. privater Anschlusskanal

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.:

Grundstück-Fl.Nr.:

der Gemarkung:

Wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Gutachten zur Indirekteinleitung vom:

Umfang der erlaubten bzw. begutachteten (Anlage A) Einleitung:

EW

Auftragsvergabe bzw. Baubeginn für die Errichtung bzw. Nachrüstung (Datum<sup>1)</sup>):

#### Als Unterlagen sind beigefügt:

- Abnahmeprotokoll(e) eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B)
- Rechnungsbeleg(e) über Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe <sup>2)</sup>
- Liste der an die Kleinkläranlage bzw. dem privaten Anschlusskanal angeschlossenen Wohnhäuser bzw. Grundstücke (bei gemeinschaftlichen Anlagen)

Hiermit wird eine Förderung der Kleinkläranlage bzw. des privaten Anschlusskanals gemäß RZKKA in Höhe der in der Tabelle auf der Rückseite genannten Fördersumme beantragt. <sup>3)</sup>

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag richtig sind und dass der Antragsteller die im Zuwendungsbescheid einschließlich den dort genannten Nebenbestimmungen genannten Auflagen und Bedingungen einhalten wird. Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall falscher Angaben oder ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt. Für diese Maßnahme wird keine andere Förderung in Anspruch genommen.

Ort/Datum:

Unterschrift Antragsteller:

- 1) **Wichtiger Hinweis:** Bei Kauf oder Bau einer Kleinkläranlage bzw. Bau eines privaten Anschlusskanals vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist eine Förderung nicht möglich! Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Gemeinde, ob eine solche Zustimmung für Ihren Ortsteil vorliegt.
- 2) Die Pauschale nach Nr. 5.2 RZKKA für den Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe wird beim Bau privater Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 RZKKA ohne weitere Nachweise gewährt.
- 3) Hinweis: Je nach Haushaltsslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

## Anlage 2 RZKKA Seite 2 von 2

### Berechnung der Zuwendung <sup>4)</sup>:

Nr. RZKKA	Fördergegenstand	Beleg	Förderbetrag in € für:				
			<input type="checkbox"/> 4 EW	<input type="checkbox"/> 6 EW	<input type="checkbox"/> 8 EW	<input type="checkbox"/> 10 EW	<input type="checkbox"/> _____ EW
5.1	Biologische Reinigungsstufe	Abnahme-Protokoll	<input type="checkbox"/> 1.000 €	<input type="checkbox"/> 1.300 €	<input type="checkbox"/> 1.600 €	<input type="checkbox"/> 1.900 €	<input type="checkbox"/> _____ €
5.2	Mechanische Vorbehandlung	Rechnung <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/> 400 €	<input type="checkbox"/> 400 €	<input type="checkbox"/> 400 €	<input type="checkbox"/> 400 €	<input type="checkbox"/> 400 €
5.3	Weiter gehende Anforderungen	Abnahme-Protokoll	<input type="checkbox"/> 300 €	<input type="checkbox"/> 360 €	<input type="checkbox"/> 420 €	<input type="checkbox"/> 480 €	<input type="checkbox"/> _____ €
		Summe					

#### Prüfvermerk der Gemeinde <sup>4), 5)</sup>:

- 1  Die Übereinstimmung mit der Gebäudeliste (Anlage 1 RZKKA) wird bestätigt.
- 2  Eine biologische Reinigungsstufe war bislang nicht vorhanden.<sup>6)</sup>
- 3  Für die vorliegende Maßnahme wurde bisher noch keine Förderung nach RZKKA in Anspruch genommen.
- 4  Ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft gemäß Nr. 4.4 und Anlage B RZKKA liegt vor und enthält die erforderlichen Bestätigungen.
- 5  Der oben genannte Förderbetrag ist sachlich und rechnerisch richtig. Checkliste:
  - Die der Berechnung zugrunde gelegte EW-Zahl stimmt mit der im Abnahmeprotokoll (siehe Fußnote 1 Anlage B) überein.
  - Generelle Voraussetzung für die Zuwendung: Im Abnahmeprotokoll (Anlage B) wurde bestätigt, dass die Anlage entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dem Gutachten zur Indirekt-einleitung nach den Anforderungen des § 60 WHG errichtet wurde (Fußnote 5 der Anlage B).
  - Für die zusätzliche Zuwendung nach Nr. 5.2 RZKKA: Ein Rechnungsbeleg über den Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe liegt dem Antrag bei (siehe auch Fußnote 2 der Anlage B) <sup>2)</sup>
  - Für die zusätzliche Zuwendung nach Nr. 5.3 RZKKA: Im Abnahmeprotokoll (Anlage B) wurde bestätigt, dass weiter gehende Anforderungen gestellt sind (Fußnote 3 der Anlage B).
- 6  Die Auftragsvergabe bzw. der Baubeginn für die Errichtung bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage bzw. für die Errichtung des privaten Anschlusskanals erfolgte nach dem Stichtag der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.
- 7  Die Angaben und Unterlagen sind vollständig und plausibel.

Ort/Datum:

Unterschrift Gemeinde:

<sup>4)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>5)</sup> Ein Förderantrag kann nur weitergeleitet werden, wenn alle sieben Bestätigungen gegeben werden.

<sup>6)</sup> Siehe Anlage B, Seite 2, Nr. 3.2, 5. Tiert.

## Sammelantrag und Verwendungsnachweis

nach Nr. 7.4 der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) <sup>1)</sup>  
gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit  
vom 22. Dezember 2010

Bewilligungsbehörde:

Anschrift:

Ort, Datum:

### 1. Zuwendungserstempfänger

Stadt     Markt     Gemeinde     Zweckverband

Name:

Landkreis:

Anschrift:

Bankverbindung:

BLZ:

Konto:

IBAN:

BIC:

Geldinstitut:

Auskunft erteilt (Name, Telefon, Fax):

amtl. Gemeindekennziffer:

<sup>1)</sup> Diese Anlage 3 RZKKA ist dem Wasserwirtschaftsamt dreifach vorzulegen.

## Anlage 3 RZKKA Seite 2 von 4

### 2. Sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis über Art und Umfang des geförderten Vorhabens

Es wurden folgende Kleinkläranlagen bzw. privaten Anschlusskanäle errichtet bzw. nachgerüstet:

Nr.	Antragsteller lt. Anlage 2	Ortsteil, Straße, Haus-Nr.	EW	Zuschuss in €
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
Zwischensumme:				
7,5% Nebenkostenpauschale nach Nr. 5.4 RZKKA:				
<b>Summe:</b>				

### 3. Antrag und Bestätigung des Zuwendungserstempfängers

Für die unter Nr. 2 dargestellten Maßnahmen wird eine Förderung nach RZKKA beantragt. Der Zuwendungserstempfänger bestätigt, dass unter Nr. 2 nur geprüfte Einzelanträge vorgetragen sind. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag richtig sind und dass der Zuwendungserstempfänger die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwenden und die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen einhalten wird.

Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

Eine Verrechnung von Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG für die in diesem Förderantrag vorgetragenen Vorhaben wurde nicht beantragt und wird auch künftig nicht beantragt.

Dem Zuwendungserstempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle falscher Angaben oder ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ggf. ergänzende Hinweise zu Nr. 2 (z. B. bei Eigentümerwechsel):

Zuwendungserstempfänger:

Ort, Datum:

Unterschrift:

**4. Prüfung der Verwendung durch das Wasserwirtschaftsamt**

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß Nr. 11.1 VVK bzw. VV zu Art. 44 BayHO geprüft.

- Die Angaben im Verwendungsnachweis ergeben keine Anhaltspunkte für eine Änderung des Zuwendungsbetrages.
- Die Angaben im Verwendungsnachweis ergeben Anhaltspunkte für eine Änderung des Zuwendungsbetrages. Die Zuwendung wird auf  € festgesetzt.
- Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der näher zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen:

Prüfbemerkungen:

Dienststelle:

Ort, Datum:

Unterschrift:

**5. Vermerke zur Bewilligung durch das Wasserwirtschaftsamt**

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	AB
-------------	-------	--------	-----	----

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	Datum/Unterschrift
-----------	-------	---	------	--------------------

Endgültige Festsetzung durch das StMUGV:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
-----------	-------	---	------	----------------

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
-----------	-------	---	------	----------------

Name	Datum/Unterschrift
------	--------------------

## Gutachten zur Indirekteinleitung

nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010)

gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Dezember 2010

### Antragsteller

Name, Vorname:

Anschrift:

### Kleinkläranlage bzw. privater Anschlusskanal

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.:

Gemeinde, Landkreis:

Grundstück-Fl.Nr.:

der Gemarkung:

Planung<sup>1)</sup> Datum:

erstellt von:

Der Kleinkläranlage bzw. dem privaten Anschlusskanal soll Abwasser im Umfang von  EW zugeleitet werden.

Das Abwasser des Anwesens soll über ein gemeindliches Sammelsystem in ein Gewässer eingeleitet werden, wofür die Gemeinde eine wasserrechtliche Erlaubnis besitzt.

Für den Ortsteil sind folgende weiter gehende Anforderungen gestellt:

- Die geplante Kleinkläranlage bzw. der geplante private Anschlusskanal entspricht den Regeln der Technik  ja  nein
- Die Anforderungen der gemeindlichen Satzung bzw. des Vertrages mit der Gemeinde und der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sammeleinleitung werden erfüllt  ja  nein

Ort, Datum:

Stempel

Unterschrift der/des anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft:

#### Je eine Fertigung an:

- Träger der Kanalisation
- Kreisverwaltungsbehörde
- Bauherr
- Projektakt

<sup>1)</sup> Lageplan und Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen



## Abnahmeprotokoll

### über die ordnungsgemäße Errichtung einer Kleinkläranlage

gemäß Art. 61 BayWG sowie nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Dezember 2010

#### 1. Bauherr/Betreiber

Name, Vorname:

Anschrift:

#### 2. Kleinkläranlage bzw. privater Anschlusskanal

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.:

Gemeinde, Landkreis:

Grundstück-Fl.Nr.: der Gemarkung:

Planung Datum: erstellt von:

Gutachten Datum: Gutachter:

Datum des wasserrechtlichen Bescheids/der Mitteilung vom Eintritt der wasserrechtlichen Erlaubnis durch Zulassungsfiktion bzw. Antragsdatum nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG oder Datum des Gutachtens zur Indirekteinleitung (Anlage A):

Umfang der erlaubten bzw. nach Anlage A begutachteten Benutzung: EW <sup>1)</sup>

Baubeginn: Baufertigstellung:

Ausführende Firma:

#### mechanische Vorbehandlungsstufe:

Absetzgrube  Ausfaulgrube   Volumen  m<sup>3</sup>

#### Anlagentyp:

Filtergraben  Filterschacht  Pflanzenbeet  Abwasserteich  Tropfkörper  
 Tauchkörper  Belebungsanlage  SBR-Anlage  Membrananlage  privater Anschlusskanal

Bauaufsichtliche Zulassung Nr:

Datum:

#### Reinigungsstufe:

C  N  D  +P  +H

<sup>1)</sup> Angabe ist Grundlage für eine Förderung nach RZKKA.

**Die neu errichtete Kleinkläranlage ergänzt/ersetzt**

- eine bislang rein mechanisch reinigende Kleinkläranlage (Grube).
- eine bereits mechanisch-biologisch reinigende Kleinkläranlage.
- Bislang ist keine Kleinkläranlage vorhanden. Hatte das Gebäude zum Stichtag 1. Januar 2002 Abwasseranfall?  ja  nein

### 3. Überprüfung der Anlage

 3.1 Ortseinsicht am:
 

 Teilnehmer:
 

3.2 Feststellungen

- Anlage ist betriebsfähig  ja  nein
- Anlage entspricht der Planung  ja  nein
- Anlage entspricht der wasserrechtlichen Erlaubnis  ja  nein  entfällt bei privaten Anschlusskanälen
- eine mechanische Vorbehandlungsstufe wurde neu errichtet  ja<sup>2)</sup>  nein  entfällt bei privaten Anschlusskanälen<sup>2)</sup>
- eine biologische Reinigungsstufe/ein privater Anschlusskanal wurde erstmals errichtet  ja  nein
- Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält weiter gehende Anforderungen bzw. bei privaten Anschlusskanälen: Für den Ortsteil sind weiter gehende Anforderungen gestellt  ja<sup>3)</sup>  nein
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung liegt vor<sup>4)</sup>  ja  nein  entfällt
- Dichtheitsprüfung durchgeführt am:  durch:   ja  nein
- Betriebs- und Wartungsanleitung liegt vor  ja  nein  entfällt bei privaten Anschlusskanälen

 3.3 Folgende Abweichungen von der begutachteten Planung und/oder der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden festgestellt:
 

 3.4 Folgende Maßnahmen sind noch durchzuführen:
 

<sup>2)</sup> Bestätigung ist Grundlage für eine zusätzliche Förderung nach Nr. 5.2 RZKKA. Beim Bau privater Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 RZKKA wird diese Pauschale ohne weitere Nachweise gewährt.

<sup>3)</sup> Bestätigung ist Grundlage für eine zusätzliche Förderung nach Nr. 5.3 RZKKA.

<sup>4)</sup> Gilt für serienmäßig hergestellte biologische Stufen.

#### 4. Ergebnis der Überprüfung

Die Anlage wurde entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dem Gutachten zur Indirekteinleitung nach den Anforderungen des § 60 WHG errichtet  ja<sup>5)</sup>  nein

Ort, Datum:

Stempel

Unterschrift der/des anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft

**Je eine Fertigung an:**

- Kreisverwaltungsbehörde
- Bauherr (für Förderantrag)
- Bauherr
- Projektakt

**Hinweis:**

Die Betreiber von Kleinkläranlagen haben diese gemäß Art. 60 BayWG zwei Jahre nach Abnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) bescheinigen zu lassen.

Die erste Bescheinigung ist bis zum  der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

<sup>5)</sup> Bestätigung ist Grundlage für eine Förderung nach RZKKA.

## **II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

### **Erteilung eines Exequaturs an Frau Wendy Paula Freeman**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 12. Januar 2011 Az.: Prot 0220-13-31-10**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs in München ernannten Frau Wendy Paula Freeman am 5. Januar 2011 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Simon Kendall, am 15. Juli 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen



Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in München** suchen wir

für den gehobenen nichttechnischen Dienst mehrere **Prüfer/Prüferinnen im Sachgebiet ‚Besitzsteuern‘ – Ausschreibung ‚BRH 2010-0035P‘ –**,

für die Prüfung von Hochbaumaßnahmen des Bundes für den gehobenen technischen Dienst **Ingenieure/Ingenieurinnen (FH/Bachelor)** der Fachrichtung **Hochbau, Bauingenieurwesen** oder **Technische Gebäudeausrüstung für das Sachgebiet ‚Hochbau‘ – Ausschreibung ‚BRH 2010-0089P‘ –**.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de).



### Literaturhinweise

#### Giesecking Verlag, Bielefeld

Bergschneider, **Verträge in Familiensachen**, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen, FamRZ-Buch 9, 4., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, XXXII, 310 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1056-3.

In dieser vierten Auflage sind die gravierenden Gesetzesänderungen zum Familienrecht wie UÄndG, FamFG, VersAusglG, Reform des Zugewinnausgleichs berücksichtigt. Auch die aktuelle Rechtsprechung vor allem zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen wurde eingearbeitet. Völlig neu bearbeitet und umfassend erweitert wurde der Themenbereich Versorgungsausgleich. Abgerundet wird das Werk durch ein neues Kapitel zu den Kosten (Anwälte/Notare).

#### C. H. Beck Verlag, München

Becker/Kingreen, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage 2010, LIV, 1.496 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-406-60085-2.

Der Kommentar erläutert das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung eingehend anhand praxisbezogener Themen. Die Schwerpunkte sind u. a. der versicherte Personenkreis, Leistungsrecht, Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern, Verbände der Krankenkassen, Finanzierung. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die Änderungen im SGB V durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz, das Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften, das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie das Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze.

Boetius, **PKV – Private Krankenversicherung**, Kommentar (mit VVG, VAG, KalV, SGB, Europarecht etc.), 2010, XLVII, 663 Seiten, Preis 84 €, ISBN 978-3-406-58930-0.

Der Kommentar bietet eine vollständige, aber dennoch knappe und verständliche Kommentierung der gesamten privaten Krankenversicherung. Der erste Teil des Werks erläutert in einer Einführung die praxisrelevanten Unterschiede und Wechselbeziehungen zwischen GKV und PKV sowie zusätzlich u. a. die System- und Funktionsprinzipien der PKV, die Gesundheitsreform und die Insolvenzversicherung. Der Kommentarteil behandelt u. a. den Kontrahierungszwang im Basistarif und die Versicherungspflicht, das Mitnahmerecht von Rückstellungen, den Tarifwechsel und den Versichererwechsel.

Bohnert, **OWiG – Ordnungswidrigkeitengesetz**, Kommentar, 3. Auflage 2010, XXII, 726 Seiten, Preis 42 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 18, ISBN 978-3-406-60994-7.

Die Neuauflage bringt die Kommentierung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand Mitte 2010. Berücksichtigt werden insbesondere die Auswirkungen des Gesetzes zur Verständigung im Strafverfahren und die Änderung des § 78 Abs. 2 OWiG bezüglich der Protokollierungs- und Mitteilungspflichten. Die gesetzestechnischen Anpassungen in den §§ 90 Abs. 3 und 130 Abs. 1 OWiG durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sowie durch das 41. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität sind eingearbeitet.

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, **ZPO – Zivilprozessordnung** mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen, 9., völlig neu bearbeitete Auflage 2011, XX, 3.041 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-406-60900-8.

Die Neuauflage enthält die neueste Rechtsprechung und erschienene Literatur bis Oktober 2010. Es werden

Änderungen wie das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes, die Verordnung zur Einführung der elektronischen Aktenführung und zur Erweiterung des elektronischen Rechtsverkehrs bei Patentamt, Patentgericht und BGH, das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz, das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen berücksichtigt. Das Werk bietet insgesamt rund 670 ABC-Stichwortreihen mit etwa 15.000 Stichworten, gestraffte und moderne Zitate, Stellungnahmen zu allen aktuellen Streitfragen des Verfahrensalltags.

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Kommentar, 31., neu bearbeitete Auflage 2010, XXX, 2.098 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-406-59620-9.

Die Neuauflage des bewährten Standardkommentars berücksichtigt u. a. die Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes, das Gesetz zur Umsetzung der Verbrauchercreditrichtlinie, das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und die Änderungen des Internationalen FamilienrechtsverfahrensG (IntFamRVG) sowie die EU-UnterhaltsVO. Das Werk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, zeigt Zusammenhänge auf und unterstützt durch aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum.

Slizyk, **Beck'sche Schmerzensgeldtabelle**, Von Kopf bis Fuß, Basisdaten von mehr als 2.700 Schmerzensgeld-Entscheidungen mit systematischer Kommentierung des Schmerzensgeldrechts; 6., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2010, XXII, 812 Seiten, Preis 45 €, ISBN 978-3-406-59081-8.

Das Werk enthält über 2.700 Entscheidungen zum Thema Schmerzensgeld, die nach dem jeweils verletzten Körperteil „von Kopf bis Fuß“ geordnet sind. Danach sind die Verletzungen ausführlich beschrieben. Jede Entscheidung enthält Angaben zu Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellem Vorbehalt sowie Minderung der Erwerbsfähigkeit. Es werden die Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes berücksichtigt und wertvolle Tipps u. a. zur Prozessführung geliefert. Neuere Entwicklungen, wie das Schmerzensgeld wegen Diskriminierung nach dem AGG und wichtige Grundsatzentscheidungen zur Begrenzung der Schmerzensgeldhöhe wurden aufgenommen.

Creifelds, **Rechtswörterbuch**, hrsg. von Dr. Klaus Weber, 20., neu bearbeitete Auflage 2011, XIX, 1.499 Seiten, Preis 46 €, ISBN 978-3-406-59578-3.

Die Neuauflage des Creifelds stellt über 12.000 Rechtsbegriffe aus allen Gebieten zusammen und erläutert sie. Wichtige Begriffe aus der Wirtschaft und der Politik runden die Darstellung ab. Es werden viele zusätzliche Stichwörter wie der Vertrag von Lissabon, die Föderalismusreform II, das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts, Bilanzierungsmodernisierungsgesetz, Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie, die Strukturreform des Versorgungsausgleichs, das Gesetz zur Patientenverfügung, das Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen u. v. m. berücksichtigt.

Wesel, **Geschichte des Rechts in Europa**, Von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon, 2010, IX, 734 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-406-60388-4.

Die Entstehungsgeschichte des Rechts, durch die Epochen des alten Griechenlands und alten Roms bis zum moder-

nen Recht in den einzelnen Staaten und der EU, zeugt von einer gewaltigen Leistung. Das Werk befasst sich mit den Entwicklungslinien von damals bis heute und vergleicht mit den Rechtskreisen Chinas, Indiens und des Islam.

Forgó/Kollek/Arning, **Ethical and Legal Requirements for Transnational Genetic Research**, Kommentar, 2010, XI, 141 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-61011-0. C. H. Beck Verlag, München in Gemeinschaft mit Hart Publishing, Oxford und Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Genforschung ist nicht möglich ohne die Sammlung und Auswertung riesiger Mengen genetischer Daten, die Auskunft geben. Diese Daten sind äußerst sensibel und in jeder Hinsicht schützenswert. Allerdings ist der Austausch dieser Daten und damit die Weitergabe an Dritte für die Genforschung unabdingbar. Um dieses Dilemma insbesondere beim grenzüberschreitenden Datenaustausch zu lösen, sind sowohl ethische als auch rechtliche Vorbedingungen und Verfahrensweisen zu beachten. Das Buch gibt einen tiefgehenden Überblick. Im juristischen Teil liegt das Schwergewicht auf der Europäischen Datenschutz-Richtlinie 95/46/EC und deren Auswirkungen auf europäische und internationale Forschungsprojekte.

Gola/Schomerus, **BDSG – Bundesdatenschutzgesetz**, Kommentar, 10., überarbeitete und ergänzte Auflage 2010, XVI, 617 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-59834-0.

Die Neuauflage berücksichtigt die umfangreichen Änderungen des BDSG wie z. B. beim Kunden- und Verbraucherdatenschutz mit Neuregelungen zur Direktwerbung, zum Scoring, zur Bonitätsprüfung und zur Meldung von Datenschutzpannen; automatisierte Einzelentscheidungen, Auskunftserteilung, Auftragsdatenverarbeitung, betrieblicher Datenschutzbeauftragter und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden sowie den Beschäftigtendatenschutz. Der Kommentar ist übersichtlich und bezieht die europäische und die landesrechtlichen Aspekte des Datenschutzes ein.

Knopp, **Das neue Wasserhaushaltsrecht**, WHG-Novelle 2010, Gewässerbenutzung, Ausbau, 2010, XXI, 240 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-406-60042-5.

Der Leitfaden bietet eine übersichtliche Einführung in das neue Wasserhaushaltsrecht, welches zum 1. März 2010 vollständig reformiert wurde. Er erläutert dessen Schwerpunkte wie z. B. die bundeseinheitlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie des Küstenmeeres, die Neuregelung der Interessenabwägungen z. B. bei der „Mindestwasserführung“, die neuen Vorschriften zur Nutzung von Wasserkraft sowie die Neuordnung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung.

Müller/Oschmann/Wustlich, **EEWärmeG – Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz**, Kommentar, 2010, XXVII, 499 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-406-58503-6.

Das EEWärmeG verpflichtet Eigentümer neu errichteter Gebäude, für die Wärmeversorgung zumindest anteilig erneuerbare Energien zu nutzen (Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, Biomasse). Alternativ können Abwärme, Wärme aus Fernwärmenetzen oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt werden. Zudem ist eine finanzielle Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien vorgesehen. Die Umsetzung des Gesetzes löst eine Fülle von rechtlichen und technischen Problemen aus, für die der Kommentar praxiserprobte Lösungen bietet.

Spannowsky/Runkel/Goppel, **ROG – Raumordnungsgesetz**, Kommentar, 2010, XXXIV, 556 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-406-60472-0.

Das ROG regelt die allgemeinen Grundsätze und Leitziele für alle Raumplanungen, Grundaussagen für die Planungen der Länder, die Regeln für die Planungen des Bundes sowie Regelungen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Der Kommentar bietet eine ausführliche und praxisnahe Kommentierung des neuen Gesetzes. Er erläutert eingehend die Grundsätze der Raumordnung und Regelungen über die Planerhaltung, die erweiterten Möglichkeiten der Kooperation von Regionen, Kommunen und Privaten, die Regelungen über den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes sowie die sich aus der neuen Kompetenzlage ergebenden Folgen für die Gesetzgebung der Länder.

#### Franz Vahlen Verlag, München

Troll/Eisele, **Grundsteuergesetz**, Kommentar, mit Nebengesetzen, Richtlinien und Verwaltungsanweisungen sowie Mustersatzung und Rechtsprechungsanhang zur Zweitwohnungssteuer, 10., neu bearbeitete Auflage 2010, XVII, 694 Seiten, Preis 84 €, ISBN 978-3-8006-3755-3.

Der Kommentar erläutert verständlich alle Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Die Grundsteuer-Richtlinien und die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung, des Bewertungsgesetzes, der Bewertungsvorschriften sind abgedruckt und in die Kommentierung einbezogen. Die aktuellen Probleme der Grundsteuerbefreiungen und des Grundsteuererlasses werden ebenso wie das Verfahrensrecht unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit dargestellt. Das Buch hat den Rechtsstand August 2010. Schwerpunkt ist die Neuregelung des Grundsteuererlasses durch das Jahressteuergesetz 2009.

#### De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Bruck/Möller, **VVG – Versicherungsvertragsgesetz**, Großkommentar, 9., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 2; §§ 33–73**, 2010, XXX, 500 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-89949-504-1.

Der zweite Band des renommierten Großkommentars vervollständigt die Kommentierung des Allgemeinen Teils. Er befasst sich ausführlich mit den Kapiteln der praxisrelevanten Vorschriften über die Prämie, die Versicherung für fremde Rechnung, die vorläufige Deckung, die laufende Versicherung sowie über die Versicherungsvermittler und Versicherungsberater. Das Buch berücksichtigt durchgängig die Rechtsprechung und das Schrifttum bis März 2010. Zahlreiche Literaturhinweise bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Erichsen/Ehlers, **Allgemeines Verwaltungsrecht**, mit JURA-Kartei auf CD-ROM, 14., neu bearbeitete Auflage 2010, XL, 1.066 Seiten, Preis 64,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-89949-623-9.

Die Neuauflage des Lehrbuchs zeichnet die aktuelle Entwicklung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und wissenschaftlicher Diskussion auf dem Gebiet des Allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts nach. Besonderes Augenmerk wird der fortschreitenden Einwirkung des Europäischen Gemeinschaftsrechts geschenkt. Einbezogen wurde auch das

Internationale Verwaltungsrecht. Die beiliegende JURA-Kartei (JK) auf CD-ROM enthält ca. 5.550 kommentierte Gerichtsentscheidungen.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage, **Band 9; §§ 449–495**, 2010, LXVI, 858 Seiten, Preis 229,95 €, ISBN 978-3-89949-488-4.

Der Band hat durchgehend den Bearbeitungsstand 30. April 2010, teilweise konnte auch noch die später erschienene Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden. Er beschäftigt sich ausführlich mit der Thematik der Strafvollstreckung und den Kosten des Verfahrens, der Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, der sonstigen Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke, Dateiregelungen, dem länderübergreifenden staatsanwaltlichen Verfahrensregister. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

**Hunnius Pharmazeutisches Wörterbuch**, 10., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, XV, 1.865 Seiten, Preis 89,95 €, ISBN 978-3-11-020631-9.

Der Hunnius ist das verlässliche und umfassende Nachschlagewerk für alle Bereiche der Pharmazie mit über 35.000 vollständig aktualisierten Stichwörtern, 3.000 Abbildungen, 6.000 neuen Verweisartikeln, allen neu zugelassenen Arzneistoffen, Erläuterungen zu Ayurveda. Das Werk gibt Auskunft zu homöopathischen Arzneimitteln und Anwendungsgebieten und berücksichtigt rechtliche Regelungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

**Psyhyrembel Klinisches Wörterbuch 2011**, 262., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, XXVII, 2.296 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-11-021152-8.

Der Psyhyrembel hilft bei der Erläuterung unbekannter medizinischer Begriffe, bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen sowie beim Verständnis von Gutachten und Berichten. Die Neuauflage ist um mehr als 1.500 neue Fachbegriffe, wie z. B. Neue Grippe (Schweinegrippe), Gender Medicine, Major Depression etc., sowie um neue Abbildungen erweitert worden. Die englischen Übersetzungen und die klinischen und praxisrelevanten Aspekte wurden ausgebaut.

Siedentopf, **Psychoonkologische Betreuung in der Gynäkologie**, 2010, VI, 101 Seiten, Preis 34,95 €, Frauenärztliche Taschenbücher, ISBN 978-3-11-021382-9.

Das Buch dient als praktischer Wegweiser zu dem Thema der onkologischen und psychologischen Betreuung von Krebspatientinnen: Zunächst werden spezielle Aspekte für die Beratung zu den einzelnen gynäkologischen Tumoren beschrieben. Es folgen Kapitel u. a. zu psychischen Auswirkungen von Krebserkrankungen, zum Überbringen schlechter Nachrichten, Angst/Depression, Fatigue-Syndrom, Begleitung in der Nachsorge. Abschließend wird auch auf Weiterbildungsmöglichkeiten und Supervision für Gynäkologen und auf das Burnout-Syndrom eingegangen.

#### Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Dihismaier, **Carta Caritatis – Verfassung der Zisterzienser**, Rechtsgeschichtliche Analyse einer Manifestation monastischer Reformideale im 12. Jahrhundert, 2010, 261 Seiten, Preis 78 €, Schriften zur Rechtsgeschichte; 149, ISBN 978-3-428-13404-5.

Die Autorin vergleicht die drei bis heute bekannten Versionen der Carta Caritatis, die vermutlich alle aus dem 12. Jahrhundert stammen. Die dort normierten Institute werden dargestellt, auf mögliche Quellen hin untersucht sowie deren Entwicklung aufgezeigt. Dabei ergibt sich, dass die Rechtsentwicklung, die im 12. Jahrhundert an der Schwelle zu einem neuen Rechtsdenken stand, auch die Zisterzienser vor Herausforderungen stellte. Sie mussten nicht nur viele Rechtsinstitute entwickeln, sondern auch die dafür erforderliche Rechtssprache. So ist es das Verdienst der Verfasser der Carta Caritatis, nicht nur Rechtsinstitute sondern auch Rechtsbegriffe gefunden und geprägt zu haben, die heute noch Gültigkeit im Kirchenrecht beanspruchen.

**Fest, Die Errichtung von Windenergieanlagen in Deutschland und seiner Ausschließlichen Wirtschaftszone,** Genehmigungsverfahren, planerische Steuerung und Rechtsschutz an Land und auf See, 2010, 522 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Umweltrecht; 166, ISBN 978-3-428-13154-9.

Der Autor widmet sich in der vorliegenden Publikation der Windenergienutzung an Land und auf See. Nach einer Darstellung des Ausbaustandes untersucht er jeweils die zentralen Rechtsfragen des Genehmigungsverfahrens und des Rechtsschutzes. Bei der Anlagenerrichtung an Land erörtert er die im Genehmigungsverfahren einschlägigen Vorschriften und die damit verbundenen Problemstellungen. Die Anlagenerrichtung auf See betrachtet er Bezugnehmend auf offshore-spezifische Fragestellungen in Völkerrecht, Europarecht, Verfassungsrecht, Genehmigungsverfahren und Rechtsschutz. Das Buch berücksichtigt auch die Novellen des Naturschutz- und Wasserrechts. Es verfügt über ein ausführliches und aktuelles Literatur-, Material- und Rechtsprechungs- sowie Sachwortverzeichnis.

**Perlitius, Die vorteilsabschöpfende Verwaltungsgebühr,** 2010, 309 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1170, ISBN 978-3-428-13353-6.

Die Autorin untersucht die verfassungs- und gemeinschaftsrechtlichen Grenzen der Erhebung vorteilsabschöpfender Verwaltungsgebühren. Schwerpunkt des verfassungsrechtlichen Teils stellt die Untersuchung der „Kehrseite“ des mitunter als nahezu schrankenlos betrachteten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des Gebührenrechts dar. Schwerpunkt des gemeinschaftsrechtlichen Teils ist eine

Systematisierung der rechtlichen Vorgaben, die sich der Vielzahl von gemeinschaftsrechtlichen Einzelvorschriften mit Auswirkungen auf mitgliedstaatliche Gebühren entnehmen lassen.

**Poschmann, Vertragsänderungen unter dem Blickwinkel des Vergaberechts,** Eine Untersuchung der Umgehungsmöglichkeiten des Vergaberechts durch Vertragsgestaltung, 2010, 405 Seiten, Preis 84 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1162, ISBN 978-3-428-13130-3.

Die Autorin widmet sich der Frage, ob öffentliche Auftraggeber und ihre Vertragspartner nach Beendigung des Vergabeverfahrens den abgeschlossenen Vertrag nachträglich mit den Gestaltungsmitteln des Zivilrechts verlängern, erweitern oder in sonstiger Weise ändern und hierdurch dem Anwendungsbereich des Vergaberechts entziehen dürfen. Sie kommt in der Untersuchung zu dem Ergebnis, dass nachträgliche Vertragsänderungen nur in Ausnahmefällen vergaberechtlich zulässig sind. In einer Vielzahl von Fällen stellen diese vielmehr eigenständige Beschaffungsvorgänge dar, die dem Anwendungsbereich des Vergaberechts unterliegen. Sie dürfen daher erst nach Durchführung eines geregelten Vergabeverfahrens in Auftrag gegeben werden.

**Reinhardt, Wissen und Wissenszurechnung im öffentlichen Recht,** unter besonderer Berücksichtigung von Anforderungen an die Organisation und Folgen ihrer Verletzung im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit, 2010, 207 Seiten, Preis 68 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1169, ISBN 978-3-428-13320-8.

Wissen erweist sich nicht nur als Macht, sondern im Recht vielfach auch als Last. So knüpft eine Vielzahl von Normen an einen Wissensbestand Rechtsfolgen, nach denen ein Recht in seiner Entstehung, seinem Inhalt oder seiner Durchsetzbarkeit beeinträchtigt wird. Der Autor entwickelt einen neuen, normativen Wissensbegriff zunächst für den öffentlich-rechtlichen Bereich. Dieser wird in objektiven Umständen statt im Bewusstsein natürlicher Personen gegründet. Er kann damit unmittelbar auf Organisationen angewendet werden. Dieser Wissensbegriff ermöglicht eine systematische Lösung von Fällen, in denen die herkömmlichen personenbezogenen Ansätze mangels Vorhandenseins von zurechnungsfähigen Wissensbestandteilen versagen. Zugleich bildet er den Ausgangspunkt zu einer Revision der bisherigen Zurechnungsfiguren.

---

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

---